

Kantonsratsbeschluss über die Einrichtung einer zentralen Kehrrichtdeponie bei der Baarburg

Vom 16. September 1963 (Stand 16. September 1963)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

nach Kenntnisnahme eines Berichtes des Regierungsrates vom 18. Juni 1963,

beschliesst:

§ 1

¹ Dem Regierungsrat wird zur Einrichtung einer zentralen Kehrrichtdeponie bei der Baarburg ein Kredit von Fr. 505 000.– zu Lasten der ordentlichen Verkehrsrechnung erteilt.

§ 2

¹ Die Gemeinden haben dem Kanton 275 000 Franken zurückzuerstatten.

² Dieser Betrag wird vorerst auf die Gemeinden nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember 1963 umgelegt und ist in jährlichen Raten von mindestens Fr. 1.– je Kopf zu entrichten.

³ Die endgültige Kostenverteilung erfolgt nach Abschluss der Benützung der Deponie durch die Gemeinden auf Grund der angelieferten Kehrrichtmengen in Kubikmetern.

§ 3

¹ Der Betrieb der Deponiestelle wird dem Kanton übertragen.

² Über Einnahmen und Ausgaben des Betriebes wird eine separate Abrechnung erstellt.

³ Von den jährlichen Nettokosten übernimmt der Kanton im Voraus die Hälfte zu seinen Lasten, während der Rest nach Massgabe der jeweils angelieferten Kehrrichtmengen auf die Gemeinden umgelegt wird.

§ 4

¹ Dieser Beschluss wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

² Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
16.09.1963	16.09.1963	Erlass	Erstfassung	GS 18, 481

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	16.09.1963	16.09.1963	Erstfassung	GS 18, 481